

Kurztitel

Festlegung von Entschädigungen für die Rechtsberatung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 324/2011

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

06.10.2011

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Höhe der Entschädigung für juristische Personen**

§ 2. Sofern eine juristische Person mit der Rechtsberatung betraut ist, wird die Höhe der Entschädigung pro beratenem Fremden wie folgt festgelegt:

1. im Zulassungsverfahren gemäß § 64 Abs. 5 AsylG 2005.....194,00 Euro;
2. im zugelassenen Verfahren gemäß § 65 Abs. 4 AsylG 2005 nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten, sofern diese optionalen Leistungsteile abgerufen werden,
 - a) pro Stunde92,11 Euro;
 - b) für die tatsächlich erbrachte Beratungsleistung einmalig.....27,63 Euro,
3. im fremdenpolizeilichen Verfahren erster und zweiter Instanz gemäß §§ 84 Abs. 4 und 85 Abs. 4 FPG jeweils191,00 Euro.